

975 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses

über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bezügegesetz geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage in 880 und Zu 880 der Beilagen betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1974 hat der Finanz- und Budgetausschuß am 22. November 1973 über Antrag der Abgeordneten Robert Weisz, Dr. Koren und Peter beschlossen, gemäß § 19 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz dem Hohen Haus einen selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Änderung des § 50 des Bezügegesetzes 1972 zum Gegenstand hat.

Durch den vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes wird der Umfang der Zuständigkeit des Präsidenten des Nationalrates zur Vollziehung der Bestimmungen des Bezügegesetzes im Sinne der Erläuterungen im Ausschußbericht in 420 der Beilagen des Nationalrates XIII. GP zu § 50 Bezügegesetz klargestellt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 22. November 1973

Wielandner
Berichterstatler

Dr. Tull
Obmann

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXX
XXXXXXX, mit dem das Bezügegesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 50 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, hat zu lauten:

„§ 50. (Verfassungsbestimmung) Soweit sich die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates beziehen, obliegen die zu treffenden Maßnahmen dem Präsidenten des Nationalrates. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.“